

II-4309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

ZI.353.110/65-III/4/82

27. August 1982

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament  
1017 Wien

2025 IAB  
1982 -09- 02  
zu 2000 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Genossen haben am 1. Juli 1982 unter der Nr. 2000/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abfertigung für Adoptivmütter gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Am 22. April 1982 richtete der Steirische Familienbund an Sie folgendes Schreiben:

Kinderlosigkeit und der Wunsch, durch Adoption eine Familie zu gründen, sind Hauptmotive für Adoptiveltern. Bei einer Frühadoption hat das adoptierte Kind die gleichen Entwicklungschancen wie ein leibliches Kind. Die sensible Phase zum Aufbau von Gefühlsbeziehungen liegt zwischen dem 2. und 18. Lebensmonat. Kommt das Kind vor Ablauf dieser Entwicklungsstufe in die Geborgenheit einer Adoptivfamilie, können Bindungen wie in einer leiblichen Familie wachsen.

Diese Gleichheit in der familiären Situation sollte zu einer rechtlichen Gleichbehandlung führen.

Der Steirische Familienbund erhebt daher folgende Forderung:

Wenn eine Dienstnehmerin allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind adoptiert, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Dienstnehmerin aus diesem Anlaß ihr Dienstverhältnis aufkündigt, soll für sie ein Anspruch auf Abfertigung anstelle der leiblichen Mutter gesetzlich festgelegt werden."

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage :

./.

- 2 -

- 1) Warum haben Sie dieses Schreiben bis heute nicht beantwortet?
- 2) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage ausarbeiten zu lassen, die dem obengenannten Anliegen Rechnung trägt?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Das Schreiben des Steirischen Familienbundes ist am 26. April 1982 eingelangt und wurde von mir nach Einholung verschiedener Stellungnahmen am 6. Juli 1982 beantwortet.

Zu Frage 2 :

Die Forderung nach Gleichstellung von Adoptivmüttern mit leiblichen Müttern auf dem Gebiet des Abfertigungsrechtes wurde schon wiederholt erhoben. So hat auch der Familienpolitische Beirat im Bundesministerium für Finanzen in seiner Sitzung am 29. März 1982 einstimmig beschlossen, die Bundesregierung um eine derartige Regelung zu ersuchen.

Nach der Gleichstellung der Adoptivmütter durch die Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 289/1976, bezüglich des Kündigungs- und Entlassungsschutzes und des Karenzurlaubes erscheint mir die Gleichstellung auch auf dem Gebiete des Abfertigungsrechtes durchaus folgerichtig.

Allerdings liegen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des § 23a des Angestelltengesetzes zahlreiche Änderungswünsche der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, aber auch anderer Interessengruppen, vor. Nur beispielsweise seien der Wunsch nach Gleichstellung der "Pflegemütter" mit den Adoptivmüttern, der Wunsch nach Beseitigung der Einschränkungen, die der § 23a des Angestelltengesetzes bezüglich der Abfertigungsansprüche bei Geburt eines Kindes enthält, und der Wunsch nach Gleichstellung von Männern und Frauen bezüglich des Karenzurlaubes und Abfertigungsanspruches bei der Geburt eines Kindes genannt.

Diese Vielzahl von Forderungen und die über ihre Berechtigung bzw. ihre finanziellen Auswirkungen noch im Gange befindliche Meinungsbildung haben die Verwirklichung

- 3 -

einzelner Forderungen bisher verzögert. Bevor eine Novellierung der einschlägigen Rechtsvorschriften in Angriff genommen werden kann, sind weitere vorbereitende Gespräche mit interessierten Gruppen zu führen.

Ich rechne aber damit, daß die Forderung nach Gleichstellung der Adoptivmütter mit den leiblichen Müttern auf dem Gebiete des Abfertigungsrechtes bei der nächsten Novellierung des § 23a des Angestelltengesetzes berücksichtigt werden wird.

Auf die Problematik, die eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes mit sich bringt, habe ich bereits mehrmals - so auch erst kürzlich anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1774/J (1781 AB) - hingewiesen.

Der Bundeskanzler

i.V.:

